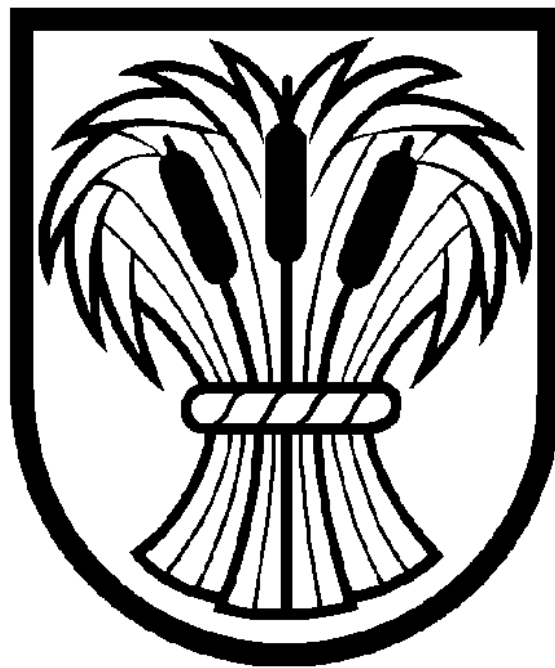


Einwohnergemeinde Worben



Bestattungs- und Friedhofreglement

Dezember 2013

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Organisation	Art. 1	4
II. BESTATTUNGEN		
Anzeigepflicht	Art. 2	5
Organisation der Bestattung	Art. 3	5
Bestattungsbewilligung	Art. 4	5
Unentgeltliche Bestattung	Art. 5	5
Aufbahrungsdauer	Art. 6	5
Aufbahrungsort	Art. 7	5
Bestattung verstorbener Auswärtiger	Art. 8	6
Beerdigung	Art. 9	6
Anrecht auf Bestattung	Art. 10	6
Gemeinschaftsgrab	Art. 10	6
Gebührentarif	Art. 10	6
Ruhedauer	Art. 11	6
III. GRÄBER		
Anlage	Art. 12	6
Masse	Art. 12	7
Eindeckung	Art. 12	7
Aufheben der Gräber	Art. 13	7
Öffnen der Gräber	Art. 13	7
Zuteilung der Gräber	Art. 14	7
Einfassungen	Art. 15	8
IV. GRABMALVORSCHRIFTEN		
Begriff	Art. 16	8
Bewilligung	Art. 17	8
Material	Art. 18	8
Gestaltung	Art. 19	8
Masse	Art. 20	9
Errichtung	Art. 21	9

V. UNTERHALT DER GRÄBER		
Unterhalt durch die Angehörigen	Art. 22	9
Pauschalbetrag für Grabunterhalt	Art. 23	10
Unterhalt durch die Gemeinde	Art. 24	10
Pflanzen, Sträucher, Bäume, Gebinde	Art. 25	10
Abräumung	Art. 26	10
VI. FRIEDHOFORDNUNG		
Öffnungszeiten	Art. 27	10
Zutritt	Art. 28	10
Ordnung	Art. 29	11
Haftung	Art. 30	11
Abfälle	Art. 31	11
Giesskannen	Art. 32	11
VII. STRAFBESTIMMUNGEN		
Widerhandlungen	Art. 33	11
Streitigkeiten	Art. 34	11
VIII. INKRAFTTRETEN		
Inkrafttreten	Art. 35	12

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Einwohnergemeinde Worben erlässt folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement gestützt auf

- Art. 20a der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- Art. 50 ff des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998
- die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010
- das Organisationsreglement vom Juni 2009
- Art. 10a Abs. 1 Bst. c des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997
- die kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen vom 3. Juni 2009 (ZV)

Das Bestattungs- und Friedhofreglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Organisation

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Worben. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.

² Beschlussfassendes Organ ist der Gemeinderat, soweit diese Befugnis nicht einem anderen Organ zugewiesen ist.

II. BESTATTUNGEN

Anzeigepflicht	Art. 2 Ein Todesfall ist innert 48 Stunden von den, gemäss der eidgenössischen Zivilstandsverordnung, dazu verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes mit einer ärztlichen Todesbescheinigung und den Personalausweisen der verstorbenen Person zu melden.
Organisation der Bestattung	Art. 3 Die vom Zivilstandsamt ausgestellte Todeseintragungsbescheinigung ist mit den amtlichen Ausweisschriften für den Verstorbenen unverzüglich der Gemeindeschreiberei Worben vorzulegen, damit diese die Bewilligung und Anordnung der Bestattung veranlasst. Gleichzeitig ist verbindlich zu erklären, ob die Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird.
Bestattungsbewilligung	Art. 4 Die Gemeindeverwaltung führt über die erteilten Bestattungsbewilligungen eine Kontrolle, die enthält: a) Personalien des Verstorbenen b) Datum des eingetretenen Todes c) Datum der Bestattung d) Erd- oder Feuerbestattung e) die fortlaufende Nummer der Bestattung, bzw. des Grabes.
Unentgeltliche Bestattung	Art. 5 ¹ Hat die verstorbene Person in der Gemeinde Worben schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die Angehörigen auf schriftliches Gesuch hin die unentgeltliche Feuerbestattung verlangen, sofern sie durch die Übernahme der entsprechenden Kosten in finanzielle Notlage geraten würden. Die Gemeinde kann die Vorlage entsprechender Bescheinigungen verlangen. ² Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen sämtliche Aufwendungen (Kremation, Urne, etc.) für eine einfache Bestattung im Gemeinschaftsgrab.
Aufbahrungsdauer	Art. 6 ¹ Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt stattfinden. ² Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Kantonarztes möglich.
Aufbahrungsort	Art. 7 Der Aufbahrungsort befindet sich in der Regel im Kirchgemeindehaus in Brügg.

Bestattung verstorbener Auswärtiger	Art. 8 Die Leichen von Personen, die nicht in der Gemeinde gewohnt haben oder nicht auf deren Gebiet verstorben sind, können gegen Bezahlung der Gebühr nach Gebührentarif für auswärtige Personen auf dem Friedhof Worben beigesetzt werden.
Beerdigung	Art. 9 ¹ Die Beerdigung findet in der Regel von Montag bis Freitag, je nach Wunsch der Angehörigen um 11.00 Uhr, 13.30 Uhr oder 15.00 Uhr statt. ² Die zuständige Kommission kann Ausnahmen bewilligen. ³ Verstorbene oder totgeborene Kleinkinder und Aschenurnen können auch beim Mittagsläuten der Glocke beigesetzt werden. ⁴ Die Abdankung findet in der Regel im Saal des Seelandheims, in der Kirche Bürglen in Aegerten oder im Kirchgemeindehaus in Brügg statt.
Anrecht auf Bestattung	Art. 10 ¹ Die Gemeinde stellt all denjenigen ein Grab zur Verfügung, die in Worben Wohnsitz hatten oder in Worben verstorben sind, ohne Rücksicht auf konfessionelle oder soziale Stellung oder Familienzugehörigkeit.
Gemeinschaftsgrab	² Das Gemeinschaftsgrab dient als gemeinsame Grabstätte, in welche Urnen beigesetzt werden können.
Gebührentarif	³ Die Kosten für Bestattung und Grab richten sich nach dem im Anhang dieses Reglements aufgeführten Gebührentarif.
Ruhedauer	Art. 11 Die Ruhedauer für Einzelgrabstätten sowie Urnengräber beträgt 20 Jahre, für Familiengräber 30 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet. Verlängerungen der Ruhezeiten sind für Familiengräber möglich. Vorbehalten bleiben Exhumationen nach besonderen Bestimmungen.

III. GRÄBER

Anlage	Art. 12 ¹ Die Anlage der Gräber (Reihen-, Urnen- und Gemeinschaftsgrab) hat nach der aufgestellten Friedhofordnung zu erfolgen.
--------	---

² Familiengräber werden gestattet, können aber nicht vor der ersten Beisetzung bewilligt werden.

³ Die Familiengräber sind auf zwei Erdbestattungen beschränkt. Die Zahl der Urnenbeisetzung ist dagegen frei.

⁴ Gegen Bezahlung der in einem speziellen Tarif vorgesehenen Gebühr werden Familiengräber auf eine Dauer von 30 Jahren abgegeben. Dem Erwerber wird hierfür eine Urkunde ausgestellt, die durch Erbfolge übertragbar ist. Es besteht die Möglichkeit, den Weiterbestand der Gräber gegen nochmalige Entrichtung der reglementarischen Ankaufsgebühr zu sichern.

⁵ Auf bereits belegte Reihen- und Familiengräber, mit Ausnahme der Kindergräber, können Urnen beigesetzt und bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhedauer, bzw. bis zur Aufhebung der entsprechenden Friedhofabteilung belassen werden.

Masse

⁶ Die Gräber werden auf folgende Tiefen ausgehoben:

		Länge cm	Breite cm	Tiefe cm
a)	Erwachsene und Kindern über 12 Jahren	200 cm	90 cm	150 cm
b)	Kinder bis 12 Jahren	125 cm	50 cm	100 cm
c)	Aschenurnen	80 cm	50 cm	80 cm

Eindeckung

⁷ Jedes Grab ist einzudecken, unmittelbar nachdem sich die Trauergemeinde entfernt hat.

Aufheben der Gräber

Art. 13 ¹ Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren aufgehoben werden.

Öffnen der Gräber

² Frühere Öffnungen der Gräber (Exhumation) sind nur mit Bewilligung des Kantonarztes oder mit richterlicher Verfügung zulässig. Die darauf anfallenden Kosten werden durch den Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

Zuteilung der Gräber

Art. 14 ¹ Die Gräber werden auf Anordnung der zuständigen Kommission nach der Friedhofordnung abteilungs- und reihenweise zugeteilt.

² Sämtliche Gräber erhalten eine fortlaufende Nummer. Die Gemeindeschreiberei führt über Gräber und Nummer ein genaues Verzeichnis, welches den Namen, das Geburtsdatum, das Todes- und Bestattungsdatum sowie Erd- oder Urnenbestattung enthält.

³ Die Beisetzung erfolgt in Gräbern nach folgenden Abteilungen:

- a) eine Abteilung für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahren
- b) eine Abteilung für Kinder bis 12 Jahren
- c) eine Abteilung für Familiengräber
- d) eine Abteilung für Aschenurnen (soweit diese nicht auf einem bestehenden Grab beigesetzt werden, vergleiche Art. 12, Abs. 5).
- e) ein Gemeinschaftsgrab

Einfassungen

Art. 15 Für die persönliche Bepflanzung durch die Angehörigen wird eine rechteckige Fläche von 60 x 60 cm unmittelbar vor den Grabmälern eingeräumt.

IV. GRABMALVORSCHRIFTEN

Begriff

Art. 16 Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, das die Erinnerung an den Verstorbenen enthält.

Bewilligung

Art. 17 ¹ Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der zuständigen Kommission erforderlich.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10. Auf Verlangen ist der zuständigen Kommission Materialmuster, Schriftmuster sowie Modell für bildhauerische Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen.

³ Grabmale, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Material

Art. 18 Als Material für die Grabmäler sind gestattet: Natursteine handwerklich bearbeitet oder geschliffen, Metall, Bronze, Steinkörbe aus grobem Draht, Glas und Holz.

Gestaltung

Art. 19 Die Grabmäler müssen den allgemeinen Forderungen des Schönheitssinns entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.

Masse

Art. 20¹ Die Grabmäler dürfen folgende Masse über dem Niveau des Bodens nicht übersteigen:

	Höhe Max.	Min.	Breite	Dicke Min.
Grabmale für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahren	1.00 m	0.80 m	0.60 m	0.12 m
Familiengräber	1.20 m	1.00 m	1.20 m	0.12 m
Grabmale für Kinder bis 12 Jahren	0.70 m	0.60 m	0.40 m	0.12 m
Urnengräber	0.85 m	0.70 m	0.50 m	0.12 m

² Die angegebenen minimalen Dicken (Art. 21 Abs. 1) gelten nicht für Grabmäler aus Holz.

Errichtung

Art. 21¹ Das Aufstellen eines Grabmales erfolgt frühestens 1 Jahr nach der Bestattung. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

² Der Friedhofgärtner ist spätestens am Vortag von der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmales in Kenntnis zu setzen.

³ Alle Arbeiten dürfen nur werktags vorgenommen werden und sind ohne Unterbruch auszuführen.

⁴ Die Fundamente müssen, wenn sie mehr als 4 cm über die Grünfläche des Grabmals vorspringen, wenigstens 20 cm unter der Erdoberfläche sein und dem Gewicht des Grabmals statisch entsprechen.

⁵ Der Friedhofgärtner hat auf Anweisung der zuständigen Kommission dafür zu sorgen, dass schiefstehende und umgestürzte Grabmale aufgerichtet und neu gesetzt werden.

V. UNTERHALT DER GRÄBER

Unterhalt durch die Angehörigen

Art. 22 Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabstätten zu bepflanzen und in ordnungsgemäsem Zustand zu halten. Andernfalls hat die Gemeinde das Recht, nach erfolgloser Aufforderung die vernachlässigten Gräber auf Kosten der Angehörigen instandstellen zu lassen. Den Hinterlassenen ist freigestellt, den Unterhalt der Gräber dem Friedhofgärtner in Auftrag zu geben.

Pauschalbetrag für Grabunterhalt	Art. 23 Der Unterhalt der Gräber kann durch einen Pauschalbetrag der Hinterbliebenen finanziert werden, gemäss Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement. Die Gemeinde gewährleistet den Grabunterhalt während 25 Jahren.
Unterhalt durch die Gemeinde	Art. 24 Unterbleibt die Bepflanzung von Grabstätten, weil Hinterbliebene fehlen, so werden diese nach Anordnung der zuständigen Kommission auf Kosten der Gemeinde mit einer Grünbepflanzung versehen und unterhalten.
Pflanzen, Sträucher, Bäume, Gebinde	Art. 25 ¹ Das Anpflanzen von hohen Sträuchern und Bäumen auf den Gräbern ist untersagt. Bestehende angepflanzte Sträucher und Bäume dürfen das Grabmal nicht höher als 10 cm überragen. ² Der Friedhofgärtner ist, nach erfolgloser Aufforderung der Angehörigen, berechtigt, Pflanzen zu entfernen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen. Desgleichen steht ihm das Recht zu, abgestandene Sträucher, Blumen und Kränze sowie unpassende oder zerbrochene Blumengefässe und dergleichen von den Gräbern wegzunehmen.
Abräumung	Art. 26 ¹ Vernachlässigte Gräber werden nicht geduldet. Solange eine Abteilung nicht zur Abräumung fällig ist, besteht eine Unterhaltspflicht. ² Nach Ablauf der Ruhedauer von 20 Jahren (Familiengräber 30 Jahre) kann der Gemeinderat die Aufhebung der Gräber einer Gräberreihe verfügen. Die Verfügung ist öffentlich bekannt zu machen und den Hinterlassenen, soweit deren Adresse bekannt ist, persönlich mitzuteilen.

VI. FRIEDHOFORDNUNG

Öffnungszeiten	Art. 27 Der Friedhof bleibt 24 Stunden geöffnet.
Zutritt	Art. 28 ¹ Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. ² Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. Ausgenommen sind Blindenhunde. ³ Das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen aller Art und Sportgeräten ist nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen sind Roll- und Elektrostühle.

Ordnung	Art. 29 Ungebührliches Benehmen, Spielen und Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Verunreinigungen von Gräbern, Wegen und Anlagen sind verboten. Der Friedhof ist als Ruhestätte der Verstorbenen in Ehren zu halten.
Haftung	Art. 30 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Pflanzen, Kränze und Grabmäler, die durch Drittpersonen beschädigt, gestohlen oder durch Naturereignisse zerstört werden.
Abfälle	Art. 31 Abfälle sind auf den hierfür bestimmten Kehrichtplätzen abzulagern.
Giesskannen	Art. 32 Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Giesskannen sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu stellen.

VII. STRAFBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen	<p>Art. 33 Wer gegen eine der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 29 – Zutritt - Art. 30 – Ordnung - Art. 32 – Abfälle <p>² Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff des Gemeindegesetzes sowie Art. 50 ff der Gemeindeverordnung.</p> <p>³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Einwohnergemeinde Vorben bleiben vorbehalten.</p>
Streitigkeiten	<p>Art. 34 ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Kommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erhoben werden.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>

VIII. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten

Art. 35¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Es ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Worben vom 17. Juli 1995 und Abänderung von 1999.

Die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2013 nahm dieses Reglement an.

GEMEINDERAT WORBEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Daniel Gyger

Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2013 bis 25. November 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2013 bekannt.

Worben, 3. Dezember 2013

Die Gemeindeschreiberin:

Tamara Hug

ANHANG

Gebührentarif

Gebührentarif für die Grabstätte

Art. 1

	Einheimische	Auswärtige
Grabstätte		
Einzelgrab	Fr. 0.00	Fr. 500.00
Familiengrab	Fr. 1'000.00	Fr. 2'000.00
Kindergrab	Fr. 0.00	Fr. 200.00
Urnengrab	Fr. 0.00	Fr. 300.00
Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	Fr. 0.00	Fr. 150.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 0.00	Fr. 150.00
Grabgestaltung	Fr. 0.00	effektive Kosten

Pauschalbetrag für Grabunterhalt

Art. 2 Pauschalbetrag für Grabunterhalt während 25 Jahren (Art. 23)

Einzelgrab	Fr. 4'000.00
Familiengrab	Fr. 6'000.00
Urnengrab	Fr. 4'000.00

Art. 3 Als Einheimische gelten Verstorbene, die während ihres Lebens hier zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, unabhängig von der Dauer oder dem Zeitpunkt.

Art. 4 Über eine Reduktion oder den Erlass der Bestattungs- und Friedhofgebühren befindet die zuständige Kommission auf schriftliches Gesuch hin.

Art. 5 Der Gebührentarif tritt per 01.01.2014 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2013 nahm den Gebührentarif an.

GEMEINDERAT WORBEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Daniel Gyger

Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat den Gebührentarif vom 25. Oktober 2013 bis 25. November 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2013 bekannt.

Worben, 3. Dezember 2013

Die Gemeindeschreiberin:

Tamara Hug